

## **GPA-Mitteilung Bau 5/2002**

**Az. 600.513**

01.07.2002

### **Verjährung der Vergütungs-/Honoraransprüche bei Bau-, Architekten- und Ingenieurverträgen (Werkverträgen)**

Durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138) sind einige Bestimmungen des BGB grundlegend geändert worden. Anlass für die BGB-Änderung war die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.05.1999 - Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 171, 12).

U.a. sind die Bestimmungen über die Verjährung geändert worden, die nunmehr in den §§ 194 bis 218 BGB geregelt sind. Im Einzelnen regeln die

- §§ 194 bis 202 den Gegenstand und die Dauer der Verjährung,
- §§ 203 bis 213 die Hemmung, Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung sowie die
- §§ 214 bis 218 die Rechtsfolgen der Verjährung.

Zur Verjährung der Vergütungs- und Honoraransprüche bei Bau-, Architekten- und Ingenieurverträgen gibt die GPA folgende Hinweise:

#### **1 VOB/B-Bauverträge**

Die Vergütungsansprüche der bauausführenden Unternehmen unterliegen der Verjährung nach den §§ 194 ff. BGB (die VOB/B enthält keine Verjährungsregelungen).

Die Vergütungsansprüche verjähren nach § 195 BGB in **drei Jahren** (wegen der Höchstfrist vgl. nachfolgend).

Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden bzw. fällig geworden ist (**Fälligkeit als objektive Voraussetzung**)<sup>1</sup> und
- der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (**Anspruchskennntnis als subjektive Voraussetzung**).

Nach § 199 Abs. 4 BGB verjähren die Vergütungsansprüche ohne Rücksicht auf die Anspruchskennntnis in **zehn Jahren** von ihrer Entstehung an (**Höchstfrist**). Da aber bei Zahlungsansprüchen die Anspruchskennntnis als subjektive Verjährungsvoraussetzung stets gegeben sein dürfte, spielt die 10-jährige Höchstfrist praktisch keine Rolle. Es bleibt in der Regel bei der dreijährigen Verjährungsfrist.

Nach § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B (Sonderregelung vor den §§ 641, 646 BGB) wird die Schlusszahlung zwei Monate nach Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung und nach erfolgter Abnahme fällig.<sup>2</sup>

Die Fälligkeit der Schlusszahlung nach VOB/B setzt also die **vorherige Erteilung einer Schlussrechnung** voraus. Solange eine Schlussrechnung nicht eingereicht ist, beginnt die Verjährungsfrist nicht zu laufen (ständige Rechtsprechung des BGH; vgl. u.a. BGH, Urt. v. 10.05.1990, BauR 1990, 605 = ZfBR 1990, 226 = IBR 1990, 422).

### Beispiel

Eine prüfbare Schlussrechnung geht Mitte November 2002 ein. Die Abnahme ist erfolgt. Die Schlusszahlung wird somit Mitte Januar 2003 fällig. Die Forderung verjährt mit Ablauf des 31.12.2006, falls bis dahin Zahlungen nicht geleistet werden und die Verjährungsfrist nicht durch geeignete Maßnahmen gehemmt wird.

---

<sup>1</sup> Die Entstehung des Anspruchs wird mit der Fälligkeit gleichgesetzt; vgl. BGH, Urt. v. 28.09.1989, BauR 1990, 95 = IBR 1990, 72.

<sup>2</sup> Wegen der Abnahme als weitere Fälligkeitsvoraussetzung vgl. BGH, Urt. v. 18.12.1980, BauR 1981, 201 = NJW 1981, 822.

## 2 HOAI-Architekten-/Ingenieurverträge

Honoraransprüche unterliegen ebenfalls der Verjährung nach den §§ 194 ff. BGB. Sie verjähren nach den §§ 195, 199 BGB in der Regel in **drei Jahren**, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Voraussetzungen nach § 199 Abs. 1 BGB gegeben sind (Fälligkeit des Honorars).

Nach § 8 HOAI<sup>1</sup> setzt die Fälligkeit des Honorars ebenfalls die vorherige Erteilung einer prüf-fähigen Schlussrechnung voraus (vgl. BGH, Urt. v. 11.11.1999, BauR 2000, 589 oder BGH, Urt. v. 21.06.2001, BauR 2001, 1610). Die Ausführungen zum VOB/B-Bauvertrag gelten deshalb entsprechend.

## 3 BGB-Bauverträge, BGB-Architekten-/Ingenieurverträge

Im Baubereich bestehen BGB-Verträge, wenn die VOB/B nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt wurde (z.B. bei freihändiger Angebotseinholung oder mündlicher Beauftragung bei sog. Kleinaufträgen im Bauunterhaltungsbereich).

Auch Architekten-/Ingenieurverträge können reine BGB-Verträge sein. Dies trifft dann zu, wenn bei Vergabe der frei honorierbaren Leistungen (sog. Nicht-HOAI-Leistungen<sup>2</sup>) der § 8 HOAI oder eine dem § 8 HOAI vergleichbare Regelung nicht zum Vertragsinhalt erklärt wurde.

Die Vergütungs-/Honoraransprüche bei BGB-Verträgen verjähren ebenfalls nach den §§ 194 ff. BGB. Gemäß den §§ 195, 199 BGB beginnt die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden bzw. **fällig** geworden ist (auch hier spielt die Anspruchskennntnis als zweite Anspruchsvoraussetzung nach § 199 Abs. 1 BGB keine praktische Rolle).

---

<sup>1</sup> Nach ständiger Rechtsprechung ist § 8 HOAI bei HOAI-Leistungen unmittelbar auch dann anzuwenden, wenn die Vertragsparteien hierüber keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen haben.

<sup>2</sup> Zu den frei honorierbaren Leistungen gehören z.B. die Leistungen im Altlastenbereich, nach der EigenkontrollVO, nach der BaustellenVO, bei Abbruchmaßnahmen oder fast alle gutachtlichen Leistungen.

Bei BGB-Werkverträgen entsteht der Anspruch bei Abnahme des Werks (§ 641 BGB) oder bei Vollendung des Werks (§ 646 BGB). Damit ist bei allen Werkverträgen, die ausschließlich das BGB zum Vertragsinhalt haben, die vorherige Erteilung einer Rechnung weiterhin nicht Fälligkeitsvoraussetzung. Die Verjährungsfrist läuft hier also unabhängig davon, ob und wann eine Rechnung erteilt wurde (BGH, Urt. v. 18.12.1980, BauR 1981, 199).

#### 4 Abweichende Regelungen

Die Ausführungen zu Abschn. 1 bis 3 gelten dann nicht, wenn die Vertragsparteien (z.B. in Besonderen oder Zusätzlichen Vertragsbedingungen) hinsichtlich der Fälligkeit der Vergütung bzw. des Honorars eine von § 16 VOB/B, § 8 HOAI oder §§ 641, 646 BGB abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen haben und diese, falls es sich hierbei um eine Allgemeine Geschäftsbedingung i.S. des § 305 Abs. 1 BGB handelt, auch einer Rechtskontrolle nach den §§ 305 ff. BGB standhält.

#### 5 Weitere Hinweise

- Nach der Einreichung einer Schlussrechnung bzw. nach Fälligkeit der Schlusszahlung verjähren mit Ablauf der Verjährungsfrist **sämtliche** dem Auftragnehmer zustehende **Ansprüche** aus einem Vertrag, d.h. auch solche Ansprüche, bei denen vergessen wurde, sie in Rechnung zu stellen (BGH, Urt. v. 12.02.1970, BauR 1970, 113 = NJW 1970, 938).
- Nach Eintritt der Verjährung ist der Auftraggeber berechtigt, die **Leistung zu verweigern bzw. die Einrede der Verjährung** geltend zu machen (§ 214 Abs. 1 BGB n.F., bisher § 222 Abs. 1 BGB a.F.). Hat ein Auftraggeber aus einem Vertrag Rückforderungsansprüche nach den §§ 812 ff. BGB, kann der Auftragnehmer gegenüber solchen Forderungen auch mit verjährten Ansprüchen aufrechnen (§ 215 BGB n.F., bisher § 390 Satz 2 BGB a.F.).
- Die Ausführungen in Abschn. 1 gelten bei **VOL/B-Verträgen** sinngemäß (vgl. § 17 Nr. 1 VOL/B).

- Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für die Verjährung der **Gewährleistungs-/Schadensersatzansprüche** bei mangelhaften Leistungen aus Werkverträgen. Hier gelten vorrangig die Sonderregelungen des § 634a BGB n.F. (vgl. GPA-Mitt. Bau 4/2002 Az. 600.513).

## **6 Aufhebung früherer GPA-Mitteilungen und Überleitungsrecht**

Die Übergangsregelungen sind in Art. 229 §§ 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum BGB i.d.F. des Art. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138) enthalten.

Danach gilt das neue Recht zunächst nur für die ab dem 01.01.2002 geschlossenen Verträge. Für die vor dem 01.01.2002 geschlossenen Verträge gilt noch altes Recht, wenn die bisherige Verjährungsfrist kürzer ist als die neue.<sup>1</sup>

Die GPA-Mitt. Bau 5/1982 Az. 600.51/53 wird aufgehoben.

Abt. 6/60

---

<sup>1</sup> Dies trifft bei der Vergütungsverjährung zu, weil hier nach altem Recht in der Regel die zweijährige und nicht die dreijährige Verjährungsfrist galt.